

gerungen wurden. So wird beispielsweise das von den Werk-tätigen- in Art. 9 Abs. 3 GG durchgesetzte Koalitionsrecht — d. h. das Recht, Gewerkschaften zu bilden und durch deren Tätigkeit ihre Kampfpositionen gegenüber dem Kapital zu verbessern — in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts auf einen „Kernbereich“ eingeengt. Dies bedeutet etwa, daß der Unternehmer berechtigt ist, das Verteilen einer Gewerkschaftszeitung im Betrieb durch gewerkschaftliche Vertrauensleute selbst außerhalb der Arbeitszeit zu untersagen.¹⁶

Die gerichtliche Rechtsanpassung hat dazu geführt, daß auf zahlreichen Rechtsgebieten (z. B. im Zivil-, Arbeits- und Strafrecht) das staatlich gesetzte Recht durch Richterrecht überlagert wird.¹⁷ Die Gerichte beziehen sich in ihrer Rechtsprechung größtenteils schon weniger auf die entsprechenden gesetzlichen Regelungen, als vielmehr auf die einschlägigen gerichtlichen Vorentscheidungen. Der bürgerliche Rechtstheoretiker W. Fikentscher konstatiert für die Rechtsprechung der BRD eine „verbreitete Treue zum Präjudiz und das jedenfalls im Ansatz vorhandene Denken in Präjudizienketten“.¹⁸ * * Die „ständige und gefestigte Rechtsprechung“ wird in der Literatur häufig als Gewohnheitsrecht qualifiziert und erlangt damit den Rang einer eigenständigen Rechtsquelle.

In der Herausbildung eines von der zugrunde liegenden gesetzlichen Basis relativ unabhängigen allgemeinen Richterrechts in der BRD offenbart sich zweifellos eine gewisse Annäherung an die Praxis des Präjudizienrechts, wie sie für die Länder des angloamerikanischen Rechtskreises kennzeichnend ist. Dies darf jedoch nicht dazu verleiten, die erheblichen Unterschiede zu übersehen, die zwischen dem Richterrecht etwa der USA und Großbritanniens einerseits und der BRD andererseits bestehen. In den Ländern des angloamerikanischen Rechtskreises ist das Richterrecht historisch gewachsen, es ist mindestens gleichgewichtig mit dem Gesetzesrecht in die Rechtsordnung integriert. Demgegenüber hat sich das Richterrecht in Deutschland mit dem Monopolverhältnis herausgebildet und stellt ein außerordentliches, in seinem Anwendungsbereich relativ begrenztes Instrument zur Fortentwicklung des Rechts dar. Das staatlich gesetzte Recht bleibt die dominierende Rechtsquelle. Hinzu kommt, daß die Gerichte der BRD bemüht sind, die Rechtsanpassung hinter dem Schild der ihnen nach dem Grundgesetz (Art. 20 Abs. 3) obliegenden Anwendung und Auslegung des Rechts vorzunehmen. Nach den Worten des BRD-Rechtstheoretikers W. Paul „(korrigiert) richterliche ratio die dogmatische Vorregulierung und handelt dabei unter dem Mantel formaler Korrektheit nach weitgehend präjuristischen Kriterien“.¹⁶ Die richterliche Rechtsanpassung erfolgt hier also in einer weniger offenen, mehr verdeckten Form.

3. Gesetzeskonkretisierendes Richterrecht

Die gerichtliche Rechtsfortbildung fungiert weiter als ein wichtiges Mittel zur Ergänzung und Spezifizierung von gesetzlichen Regelungen. Als „gesetzeskonkretisierendes Richterrecht“²⁶ nimmt es vor allem die Aufgabe wahr, Folge-regelungen für gesetzliche Rahmenvorschriften zu schaffen sowie Generalklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe auszufüllen. Die Tendenz einer zunehmenden Einführung solcher Klauseln und Begriffe, wie sie seit längerer Zeit in der Gesetzgebung der BRD beobachtet werden kann, hat zwangsläufig diese Seite des Richterrechts in ihrer Bedeutung erhöht. Dies zeigt sich etwa in der Rechtsprechung zu einem solchen Begriff wie dem „Gemeinwohl“, zu dessen Berücksichtigung die Bürger durch zahlreiche gesetzliche Vorschriften verpflichtet werden. Er dient vielfach dazu, die Arbeiterklasse und ihre Organisation darauf festzulegen, bestimmten Interessen der Monopole Rechnung zu tragen, z. B. durch Einhaltung einer sog. Friedenspflicht während der Laufzeit von Tarifverträgen.²¹

4. Legitimierendes Richterrecht

Schließlich wird die gerichtliche Rechtsfortbildung dazu benutzt, um solche gesetzlichen oder exekutiven Regelungen zu legitimieren, die mit Verfassungsnormen oder bürgerlich-demokratischen Rechtsgrundsätzen nicht im Einklang stehen

Bei anderen gelesen

Verherrlichung von Gewaltverbrechen im USA-Fernsehen

Die „Nationale Vereinigung gegen Gewalt im Fernsehen“ der USA hat vor den Folgen der massenhaften Vermarktung von Brutalität im USA-Fernsehen gewarnt. Nach Angaben der Organisation bestimmen Brutalität und Gewalt über drei Viertel der Sendezeit des amerikanischen Fernsehens. In jeder Stunde werden dort auf den Fernsehschirmen durchschnittlich neun Verbrechen verübt. Großen Anteil an der Verherrlichung von Raub, Mord und Totschlag haben private Fernsehgesellschaften wie ABC, CBS und NBC. Die NBC beispielsweise bringt es in einer ihrer Serien zu 39 Gewalttätigkeiten pro Stunde. Hinzu kommen Werbesendungen amerikanischer Firmen, die mit inszenierten Gewalttätigkeiten Käufer anlocken wollen.

Gewalttätigkeiten, die im US-Fernsehen gezeigt werden, haben ihre Entsprechung in der US-Realität. Die Nationale Vereinigung wies darauf hin, daß auf das Konto junger Leute in den USA heute dreimal mehr Morde, viermal mehr Vergewaltigungen und fünfmal mehr Körperverletzungen kommen, als auf das der Elterngeneration. Innerhalb der vergangenen 20 Jahre hat sich die Zahl der Schwerverbrechen in den USA mehr als vervierfacht. Alle 23 Minuten geschieht ein Mord, alle 58 Sekunden ein Raubüberfall. In den Großstädten liegen diese Quoten noch wesentlich höher.

(Aus: *Unsere Zeit* [Düsseldorf] vom 18. April 1983, S. 3)

(etwa Grundrechte der Bürger mißachten). Das legitimierende Richterrecht ist zwar keine Form einer eigenständigen Rechtssetzung der Gerichte, sondern dient der ideologischen Rechtfertigung von Rechtsakten anderer Organe des bürgerlichen Staates. Seine Relevanz geht aber insofern über eine bloße Anwendung dieser Akte hinaus, als ihnen gerade durch die gerichtliche Anerkennung der Nimbus der Rechtsstaatlichkeit und der Rang der Unanfechtbarkeit verliehen wird! Das Richterrecht dient gewissermaßen ihrer Stabilisierung in der bürgerlichen Rechtsordnung.

Arbeitsteilung zwischen den Formen bürgerlicher Rechtsetzung

Die gerichtliche Rechtsfortbildung nimmt heute einen festen Platz in der Rechtsordnung der BRD ein. Ihre Bedeutung resultiert vor allem aus dem Anliegen der herrschenden Kräfte, relativ stabile gesetzliche Grundsätze mit einer hohen Flexibilität des Rechts zu verbinden. Sie erfüllt somit bestimmte Funktionen im Rahmen der Arbeitsteilung zwischen den Formen der bürgerlichen Rechtsetzung. Die in der bürgerlichen Literatur zuweilen geäußerte Auffassung, daß die gesetzgebende Rolle des Parlaments durch das Richterrecht immer mehr reduziert werde²², stimmt dagegen mit den Realitäten nicht überein.

Wenn auch in den zurückliegenden Jahrzehnten rechtsetzende Aktivitäten der Exekutive und der Gerichte zugenommen haben, so ist doch deshalb die Gesetzgebung des Bundestages keineswegs bedeutungslos geworden. Seit den 70er Jahren tritt das Bestreben zutage, gesetzliche Regelungen auf grundsätzliche, „wesentliche“ Fragen zu konzentrieren. Vom Bundesverfassungsgericht und von der bürgerlichen Staatsrechtslehre wurde die „Wesentlichkeitstheorie“ entwickelt, die darauf hinausläuft, daß „wesentliche Entscheidungen“ in gesetzlicher Form vom Parlament und Einzelregelungen von der Exekutive bzw. den Gerichten getroffen werden sollten.²³ In diese Richtung gehen auch die rechtspolitischen Vorstellungen von CDU/CSU, die mit der Beschränkung der Rechtsform des Gesetzes auf die Fixierung „rechtlicher Rahmenbedingungen“ die Erwartung verknüpfen, die rechtliche Regulierungstätigkeit des bürgerlichen Staates zu effektivieren und zugleich die Zahl der geltenden rechtlichen Regelungen abzubauen. In der von CDU/CSU-Juristen verfaßten „Karlsruher Erklärung zur Rechtspolitik“ vom 21. Februar 1980 wird in diesem Zusammenhang vor allem hervorgehoben, daß durch die Entlastung der Gesetze von Detailregelungen „die Anpassungsfähigkeit der Normen an neue Entwicklungen“ erhöht werde.²⁴*